FWB FRANKFURTER WERTPAPIERBÖRSE

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 6. März 2025 die Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der FWB (https://www.deutsche-boerse-cash-market.com/) abgerufen werden. Eine Ausfertigung der Satzung liegt zusätzlich am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Vierundzwanzigste Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 1 ***Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. November 2024***

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT GEKENNZEICHNET:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

III. Abschnitt: Börsenbesuch und Börsenhandel

[…]

3. Teilabschnitt: Börsen-EDV

[…]

§ 36 ~~Teilnehmer~~Third-Party-Software

~~Unternehmen können eigene Software („**Teilnehmer-Software**“) auf ihren Teilnehmerhandelssystemen installieren. Die Geschäftsführung kann festlegen, dass die Unternehmen die Teilnehmer-Software bei der Geschäftsführung zu registrieren haben und mindestens eine von der Geschäftsführung näher bestimmte elektronische Kennung („**Identifier**“) zuzuordnen haben. Der Identifier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer-Software mit der Börsen-EDV kommuniziert. Sollte die Teilnehmer-Software Störungen der Börsen-EDV verursachen, kann die Geschäftsführung die Nutzung der Teilnehmer-Software mit sofortiger Wirkung untersagen. Die Teilnehmer-Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.~~

(1) Zugelassene Unternehmen dürfen an die Börsen-EDV nur bei der FWB registrierte Third-Party-Software anbinden. Third-Party-Software, die ein zugelassenes Unternehmen von einem Independent Software Provider („**ISV**“) bezieht, kann nur registriert werden, wenn sich auch der ISV bei der FWB registriert hat. Die Registrierungen sind über eine von der FWB hierfür zur Verfügung gestellte elektronische Plattform („**Portal Member Section**“) durchzuführen. Das Nähere der Registrierung bestimmt die Geschäftsführung.

(2) Third-Party-Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein, um sicherzustellen, dass durch sie ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht beeinträchtigt werden kann. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

(3) Die Geschäftsführung kann die Anbindung einer Third-Party-Software an die Börsen-EDV untersagen und eine bestehende Anbindung einer Third-Party-Software ganz oder teilweise unterbrechen, wenn

1. deren Registrierung nach Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist oder
2. diese nach Absatz 2 nicht oder nicht ausreichend getestet wurde oder
3. trotz ausreichender Tests nach Absatz 2 bei deren Anbindung an die Börsen-EDV ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gefährdet ist oder gefährdet erscheint.

§ 37 Order-Routing-System

(1) Ein Order-Routing System ist eine von einem zugelassenen Unternehmen verwendete ~~Teilnehmer~~Third-Party-Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern („**ORS Nutzer**“) dieser Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen-EDV gesendet werden.

(2) Ein zugelassenes Unternehmen ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

[…]

~~2a. Die Eingabe, Änderung oder Löschung von Trade-Requests, Cross-Trades und Pre-Arranged-Trades gemäß § 3 der Bedingungen für Geschäfte ist unzulässig;~~

[…]

[…]

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[…]

§ 71 Fortlaufende Auktion

[…]

(3) In der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:

[…]

3. Für den Fall, dass ein Wertpapier durch den Emittenten gemäß § 104 Absatz 5 Nummer 1 ausverkauft ist, gilt Folgendes:

   […]

   b) Handelt es sich bei den unlimitierten Orders gemäß Nummer 2 lit. c) um unlimitierte Kauforders oder liegen gegeneinander ausführbare Orders vor, findet abweichend von Nummer 2 lit. c) ein Aufruf nicht statt.

[…]

[…]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

[…]

§ 74 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und von Handelsalgorithmen

[…]

(4) Algorithmisch erzeugte Eigenhandelsorders und entsprechende verbindliche Quotes nach Absatz 1, die sowohl hinsichtlich der Anlageentscheidung im Sinne des Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 als auch hinsichtlich der Ausführung des Geschäfts im Sinne des Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 dieselbe Kennzeichnung aufweisen, sind im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertätigen Auktionen und im Handelsmodell Xetra Midpoint zusätzlich mit der Ausführungsbedingung Self-Match-Prevention („**SMP**“) und derselben SMP-Kennzeichnung einzugeben. Im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen gelten ~~gilt~~ § 76 Absatz 1 Ziffer 2 Sä~~a~~tze 2 bis 7. ~~entsprechend. I~~Im Handelsmodell Xetra Midpoint gilt § 76 Absatz 4 lit. c).

[…]

[…]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

[…]

2. Market Orders, Limit Orders, Iceberg-Orders und Orders mit der Ausführungsbedingung Fill-or-Kill oder Immediate-or-Cancel während des fortlaufenden Handels und Market und Limit Orders während der Trade at Close Periode zusätzlich mit der Ausführungsbedingung SMP eingegeben werden:

[…]

~~Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Handelsteilnehmer beim Verdacht einer missbräuchlichen Anwendung der SMP-Ausführungsbedingung von deren Nutzung ausgeschlossen wird.~~

[…]

[…]

(4) Im Handelsmodell Xetra Midpoint können

[…]

c) Market Midpoint Orders, Limit Midpoint Orders, Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders zusätzlich mit der Ausführungsbedingung SMP eingegeben werden.

Wird eine Market Midpoint Order oder eine Limit Midpoint Order mit SMP-Kennzeichnung eingegeben, werden alle bereits auf der entgegengesetzten Seite des Xetra Midpoint Orderbuches befindlichen Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders mit der gleichen SMP-Kennzeichnung des gleichen Handelsteilnehmers vollständig gelöscht. Bei der Eingabe einer Limit Midpoint Order werden sich im Xetra Midpoint Orderbuch befindliche Limit Midpoint Orders jedoch nur gelöscht, wenn sich die Limite der eingehenden Limit Midpoint Order und der sich im Xetra Midpoint Orderbuch befindlichen Limit Midpoint Orders überschneiden oder übereinstimmen.

Wird eine Market Sweep Order oder eine Limit Sweep Order mit SMP-Kennzeichnung eingegeben, werden alle bereits auf der entgegengesetzten Seite des Xetra Midpoint Orderbuches befindlichen Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders mit der gleichen SMP-Kennzeichnung des gleichen Handelsteilnehmers vollständig gelöscht. Bei der Eingabe einer Limit Sweep Order werden sich im Xetra Midpoint Orderbuch befindliche Market Midpoint Orders jedoch nur gelöscht, wenn die Limit Sweep Order zum Zeitpunkt ihrer Eingabe aufgrund ihres Limits zum aktuellen Midpoint-Preis ausführbar wäre. Bei der Eingabe einer Limit Sweep Order werden sich im Xetra Midpoint Orderbuch befindliche Limit Midpoint Orders nur gelöscht, wenn die Limit Sweep Order zum Zeitpunkt ihrer Eingabe aufgrund ihres Limits zum aktuellen Midpoint-Preis ausführbar wäre und sich die Limite der eingehenden Limit Sweep Order und der sich im Xetra Midpoint Orderbuch befindlichen Limit Midpoint Orders überschneiden oder übereinstimmen.

(5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Handelsteilnehmer beim Verdacht einer missbräuchlichen Anwendung der SMP-Ausführungsbedingung von deren Nutzung ausgeschlossen wird.

(~~5~~6) Die Geschäftsführung kann eine maximale Gültigkeitsdauer für Orders pro Handelsmodell festlegen.

(~~6~~7) Absatz 1 Nummer 1 findet bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

[…]

VIII. Abschnitt: Melde- und Transparenzverpflichtungen

[…]

§ 117 Vorhandelstransparenz

[…]

(4) Während des Voraufrufs und des Aufrufs der Auktion in der Fortlaufenden Auktion mit Market Maker werden die Ordervolumina des jeweils besten besetzten Preislimits unter Berücksichtigung des indikativen und verbindlichen Market Maker Quotes veröffentlicht. ~~Während des Aufrufs der Auktion wird der indikative oder verbindliche Quote des Market Makers in Echtzeit veröffentlicht.~~

[…]

ANHANG I

Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	**Definition**
[…]	
Immobilienfonds	Wie in § 6 Absatz 6 HandelsO definiert
ISV	Softwareanbieter, die den zugelassenen Unternehmen Software zur Anbindung an die Börsen-EDV zur Verfügung stellen.
[…]	
Teilnehmerhandelssystem	Wie in § 33 Absatz 1 BörsO definiert
~~Teilnehmer~~Third-Party-Software	~~Wie in § 36 BörsO definiert~~Jede zur Anbindung an die Börsen-EDV bestimmte Software, die den zugelassenen Unternehmen nicht von der FWB oder der DBAG zur Verfügung gestellt wird.
[…]	

****

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung gemäß Artikel 1 zu § 71 tritt am 16. Juni 2025 in Kraft.

(2) Die Änderungen gemäß Artikel 1 zu §§ 36, 37 Absatz 1 und Anhang I „Begriffsbestimmungen / Definitionen“ treten am 30. Juni 2025 in Kraft.

(3) Alle übrigen Änderungen treten am 17. März 2025 in Kraft.

Die vorstehende Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 06. März 2025 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 07. März 2025 (Az: III-037-d-02-05-00001#028) erteilt.

Die Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (https://www.xetra.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 13.03.2025

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann